

Organisationsreglement und Rahmenprogramm Überbetriebliche Kurse Bank

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) erlässt gestützt auf Teil C Artikel 1.3 des geltenden Bildungsplanes Kauffrau/Kaufmann Branche Bank das folgende Organisationsreglement und Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse Bank (üK Bank).

Artikel 1 Allgemeines

Das Organisationsreglement und Rahmenprogramm ergänzen die Bestimmungen des oben erwähnten Bildungsplans.

Artikel 2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bank wird von der Geschäftsstelle der SBVg wahrgenommen.

² Sie sorgt für die einheitliche Durchführung der Kurse auf der Basis des Bildungsplans und des vorliegenden Organisationsreglements und Rahmenprogramms und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. sie erlässt gegebenenfalls ergänzende Richtlinien und Empfehlungen für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- b. sie koordiniert und überwacht die Durchführung der üK Bank;
- c. sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Leitenden.

Artikel 3 üK-Organisationen Bank

¹ Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute Bank wird von der SBVg an die für die überbetrieblichen Kurse zuständigen üK-Organisationen delegiert. üK-Organisationen sind Bankengruppen, einzelne oder mehrere Banken oder durch diese beauftragte externe Institute.

² Die üK-Organisationen konstituieren sich selbst. Die üK-Organisationen Bank schaffen eine geeignete Organisation, welche die Vorbereitung und Durchführung der Kurse sicherstellt. Den beteiligten Kantonen wird eine angemessene Vertretung in den üK-Organisationen eingeräumt.

³ Den üK-Organisationen obliegt die Durchführung der Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeiten auf der Grundlage des üK-Rahmenprogramms ihre Kursprogramme und bilden gemäss diesen aus;
- b. sie erarbeiten den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie bestimmen die üK-Leitenden und die Kurslokalitäten;
- d. sie stellen die Einrichtungen bereit;
- e. sie legen die Kurse zeitlich fest, schreiben die Kurse aus und bieten die Lernenden zu den Kursen auf;
- f. sie überwachen die Ausbildungstätigkeit und sorgen für die Erreichung der Kursziele;

- g. sie sorgen für die erforderliche Koordination der Ausbildung mit den Kantonen, Berufsfachschulen und Betrieben;
- h. sie führen eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen üK-Organisationen die üK-Kompetenznachweise durch und benoten diese.

⁴ Die üK-Organisationen teilen der SBVg die für die Koordination der überbetrieblichen Kurse verantwortliche Kontaktperson mit.

⁵ Die Berichterstattung an die SBVg erfolgt über die üK-Aufsicht, welche durch die SBVg durchgeführt wird. Die üK-Organisationen verpflichten sich, entsprechend Aufforderung der SBVg die notwendigen Informationen und Unterlagen umfassend und zeitgerecht bereitzustellen.

Artikel 4 Kursteilnehmende

Der Besuch von überbetrieblichen Kursen gemäss Bildungsplan Teil C Artikel 1.1, von weiteren durch die üK-Organisationen gemäss Artikel 5 des vorliegenden Reglementes festgelegten Zusatzkursen sowie die Erbringung von zwei üK-Kompetenznachweisen ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an überbetrieblichen Kursen, Zusatzkursen und üK-Kompetenznachweisen Bank teilnehmen.

Artikel 5 Dauer, Zeitpunkt

Die üK-Organisationen der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bank führen gemäss Bildungsplan Teil C, Artikel 2 während den drei Lehrjahren 16 subventionierte üK-Tage und weitere Zusatzkurse durch, die der zentralen Vermittlung von betrieblichen Leistungszielen dienen.

Die Anzahl subventionierter üK-Tage je Lehrjahr ist wie folgt festgelegt:

	subventionierte üK-Tage
1. Lehrjahr	6
2. Lehrjahr	6
3. Lehrjahr	4
Total subventionierte üK-Tage über alle drei Lehrjahre	16

Die üK-Organisationen legen die genauen Zeitpunkte der üK-Tage und gegebenenfalls weiterer Zusatzkurse innerhalb der Lehrjahre selber fest.

Artikel 6 üK-Rahmenprogramm Bank

Für die überbetrieblichen Kurse besteht ein für alle üK-Organisationen gültiges Rahmenprogramm, welches sowohl die subventionierten üK-Tage als auch gegebenenfalls weitere Zusatzkurse betrifft. Dieses Rahmenprogramm ist Grundlage für die Kursprogramme der einzelnen üK-Organisationen.

1. Lehrjahr

- Überblick über den Ablauf der Lehre
- Einführung in die Lern- und Leistungsdokumentation Bank
- Umgang mit Teilfähigkeiten Bank
- Umgang mit Teilfähigkeiten Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSS)
- üK-Teilfähigkeiten Bank gemäss Baustein 4 der Lern- und Leistungsdokumentation
- 1. üK-Kompetenznachweis
- Reflexionen auf der Grundlage der Bank- und MSS-Teilfähigkeiten im Sinne von Lernfortschrittskontrollen

2. Lehrjahr

- Reflexionen auf der Grundlage der Bank- und MSS-Teilfähigkeiten im Sinne von Lernfortschrittskontrollen
- üK-Teilfähigkeiten Bank gemäss Baustein 4 der Lern- und Leistungsdokumentation

3. Lehrjahr

- Reflexionen auf der Grundlage der Bank- und MSS-Teilfähigkeiten im Sinne von Lernfortschrittskontrollen
- 2. üK-Kompetenznachweis
- Standortbestimmung im Hinblick auf das betriebliche Qualifikationsverfahren
- üK-Teilfähigkeiten Bank gemäss Baustein 4 der Lern- und Leistungsdokumentation

Die üK-Organisationen stellen sicher, dass im Rahmen der subventionierten üK-Tage und gegebenenfalls weiterer Zusatzkurse die Vermittlung aller üK-Teilfähigkeiten gemäss Baustein 4 der Lern- und Leistungsdokumentation Bank sichergestellt ist. Die im Kursprogramm beinhalteten üK-Teilfähigkeiten sind Bestandteil der üK-Kompetenznachweise.

Artikel 7 üK-Kompetenznachweise

In der Branche Bank finden zwei üK-Kompetenznachweise statt. Ein üK-Kompetenznachweis umfasst die Inhalte von mindestens vier Kurstagen. Im Rahmen der üK-Kompetenznachweise können Teilfähigkeiten geprüft werden, die im Baustein 4 der Lern- und Leistungsdokumentation als „üK-Teilfähigkeiten“ aufgeführt sind.

Weitere Details dazu sind in der Wegleitung zu den üK-Kompetenznachweisen ausgeführt.

Artikel 8 Finanzen

¹ Die Lehrbetriebe tragen die Kosten für die überbetrieblichen Kurse. Bei der Festsetzung der Beträge werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt.

² Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des üK-Kurses zu zahlen.

³ Zusätzlichen Kosten, die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsen, sind vom Lehrbetrieb zu übernehmen.

⁴ Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der üK-Organisationen als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

Artikel 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement und Rahmenprogramm wurde durch die Reformkommission am 31. August 2011 verabschiedet und tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2012 für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2012 in Kraft.

Basel, 31. August 2011
Branche Bank, Schweizerische Bankiervereinigung